Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 9513**
17. Wahlperiode **25.9.2025**

Kleine Anfrage

des Abg. Joachim Steyer AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Vorfälle im Schwimmbad Albstadt 2024

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die vier afghanischen Tatverdächtigen, die vor mehr als einem Jahr am 22. September 2024 mehrere minderjährige Mädchen in einem Schwimmbad in Albstadt sexuell belästigt haben sollen?

2. Wie viele dieser Personen wurden mittlerweile verurteilt?

3. Wie viele dieser Personen wurden mittlerweile abgeschoben?

4. Wie viele dieser Personen verbüßen eine Haftstrafe in Deutschland?

5. Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Personen damals?

6. Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen heute?

7. Über welches andere Land mit welchen Verkehrsmitteln sind diese Personen jeweils nach Deutschland eingereist?

8. Halten sich diese Personen seit ihrer Einreise dauerhaft in Deutschland auf (mit der Bitte um Angabe, ob sie zwischenzeitlich Reisen ins Ausland unternommen haben)?

9. Weshalb waren Personen aus dem Kreis der Tatverdächtigen damals bereits polizeibekannt?

10. Welche staatlichen Leistungen haben Personen aus dem Kreis der Tatverdächtigen über die Dauer ihres Aufenthalts in Baden-Württemberg erhalten?

23.9.2025

Steyer AfD

Eingegangen: 25.9.2025 / Ausgegeben: 22.10.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Kleine Anfrage dient dazu, ein Jahr nach den Vorfällen im Schwimmbad Albstadt zu erfahren, was aus den polizeilichen Ermittlungen geworden ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 Nr. IM3-0141.5-651/90/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die vier afghanischen Tatverdächtigen, die vor mehr als einem Jahr am 22. September 2024 mehrere minderjährige Mädchen in einem Schwimmbad in Albstadt sexuell belästigt haben sollen?

2. Wie viele dieser Personen wurden mittlerweile verurteilt?

4. Wie viele dieser Personen verbüßen eine Haftstrafe in Deutschland?

9. Weshalb waren Personen aus dem Kreis der Tatverdächtigen damals bereits polizeibekannt?

Zu 1., 2., 4. und 9.:

Die Fragen 1, 2, 4 und 9 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorgang wurde aufgrund eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren wegen sexueller Belästigung gegen drei tatverdächtige Personen eingeleitet. Die zu dem Sachverhalt veröffentlichte Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Reutlingen war insofern fehlerhaft, als dass es sich um drei und nicht wie beschrieben um vier Tatverdächtige handelte.

Die Staatsanwaltschaft Hechingen stellte am 11. Dezember 2024 gegen zwei Betroffene Strafbefehlsanträge beim Amtsgericht Albstadt. Die Betroffenen erhoben jeweils Einspruch. Zwei anberaumte Termine zur Hauptverhandlung am 9. Juli 2025 sowie am 17. September 2025 wurden aufgehoben. Die beiden Strafverfahren sind bislang nicht rechtskräftig abgeschlossen. Das Strafverfahren gegen den dritten Betroffenen wurde nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3. Wie viele dieser Personen wurden mittlerweile abgeschoben?

Zu 3.:

Alle Betroffenen befinden sich weiterhin im Bundesgebiet.

5. Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Personen damals?

Zu 5.:

Zwei der Betroffenen waren am 22. September 2024 im Besitz von Aufenthaltsgestattungen. Die dritte betroffene Person war im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

6. Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen heute?

Zu 6.:

Ein Betroffener ist im Besitz einer Duldung, ein Betroffener besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG, der dritte Betroffene verfügt über eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 Satz 1 AufenthG.

7. Über welches andere Land mit welchen Verkehrsmitteln sind diese Personen jeweils nach Deutschland eingereist?

Zu 7.:

Die Einreise der Betroffenen erfolgte zum Teil mit Unterstützung von Schleusern. Die Reiserouten führten durch den Iran, die Türkei, Bulgarien, teilweise durch Griechenland, teilweise durch Mazedonien, Serbien, Ungarn sowie Österreich.

8. Halten sich diese Personen seit ihrer Einreise dauerhaft in Deutschland auf (mit der Bitte um Angabe, ob sie zwischenzeitlich Reisen ins Ausland unternommen haben)?

Zu 8.:

Reisen in das Ausland sind mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis möglich und müssen der Ausländerbehörde nicht angezeigt werden. Eine Auslandsreise mit einer Aufenthaltsgestattung und mit einer Duldung ist nicht möglich.

10. Welche staatlichen Leistungen haben Personen aus dem Kreis der Tatverdächtigen über die Dauer ihres Aufenthalts in Baden-Württemberg erhalten?

Zu 10.:

Ein Betroffener erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die beiden weiteren Betroffenen erhielten teilweise Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, später, neben dem Gehalt aus der eigenen Erwerbstätigkeit, aufstockend und nur kurzfristig Bürgergeld. Zwischenzeitlich sichern diese beiden Betroffenen den Lebensunterhalt vollständig aus eigener Erwerbstätigkeit.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen